

## Prämien für Lebens-, Renten-, Kranken- und Unfallversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien

### 1. Allgemeines

In Abweichung zu § 34 Abs. 1 Ziff. 9 können gemäss der Übergangsbestimmung in § 239 StG die tatsächlich bezahlten Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens- und Rentenversicherungen, die private Unfallversicherung (ausgenommen NBUV) und die Krankenversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriftenverzeichnis) bis zu einem bestimmten Maximalansatz vom Einkommen abgezogen werden.

### 2. Maximalansätze

<b>Ab Steuerperiode 2006</b>	Staats- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer
<b>Für Verheiratete in ungetrennter Ehe</b>	Fr. 6 200	Fr. 3 300
oder		
ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 4 950 <sup>2)</sup>
<b>Übrige Steuerpflichtige</b>	Fr. 3 100	Fr. 1 700
oder		
ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 2 550 <sup>2)</sup>
zusätzlich für jedes Kind und für jede unterstützte Person, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann.	Fr. 800 <sup>1)</sup>	Fr. 700 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bei getrennten Ehen steht der Kinderabzug dem Empfänger oder der Empfängerin der zu versteuernden Kinderunterhaltsbeiträge zu (vgl. StP 36 Nr. 2).

<sup>2)</sup> Bei der direkten Bundessteuer erhöhen sich die maximalen Ansätze um die Hälfte, sofern die Steuerpflichtigen keine Beiträge an die Säulen 2 und 3a (Pensionskasse und gebundene Selbstvorsorge) geleistet haben (z.B. AHV-/IV-Rentner/innen). Dieser Abzug kann jedoch nicht zusammen mit dem ordentlichen Abzug von Fr. 3 300 bzw. Fr. 1 700 beansprucht werden.

### 3. Zulässiger Abzug für die Staats- und Gemeindesteuern

Ab der Steuerperiode 2005 wird der zulässige Abzug wie folgt berechnet:

Übersteigt die Summe der bezahlten Einlagen, Prämien und Beiträgen an die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen sowie der erhaltenen Zinsen auf Sparkapitalien den Maximalabzug (vgl. Ziff. 2 oben), kann nur dieser geltend gemacht werden. Erhalten die Steuerpflichtigen für sich und die von ihnen unterhaltenen Kinder Prämienverbilligungen für die Krankenkasse, reduziert sich der abzugsfähige Betrag in der Höhe der erhaltenen Prämienverbilligungen.

Beträgt die Gesamtsumme der bezahlten Einlagen, Prämien und Beiträgen sowie der erhaltenen Zinsen weniger als der Maximalabzug, kann höchstens die errechnete Gesamtsumme abgezogen werden. Erhalten die Steuerpflichtigen für sich und die von ihnen unterhaltenen Kinder Prämienverbilligungen für die Krankenkasse, reduziert sich der abzugsfähige Betrag in der Höhe der erhaltenen Prämienverbilligungen.

Bis und mit der Steuerperiode 2004 erfolgte die Berechnung der abzugsfähigen Beträge (Maximalansätze 2004 vgl. Ziff. 2 vorstehend) gleich wie bei der direkten Bundessteuer (vgl. Ziff. 4. unten).

### 3.1. Beispiel Gesamtsumme niedriger als Maximalabzug

Alleinstehender Steuerpflichtiger

Prämien für die private Krankenversicherung	Fr.	2 400
Prämie für Lebensversicherung	Fr.	450
Bruttozinsen für Sparkonto	Fr.	150
Gesamtsumme	Fr.	3 000
abzüglich Prämienverbilligung	./.	Fr. 1 350
abzugsfähiger Betrag	Fr.	1 650

Höchstens abzugsfähig ist die Gesamtsumme, da diese weniger als der Maximalansatz von Fr. 3 100 für alleinstehende Steuerpflichtige beträgt. Von der Gesamtsumme ist die erhaltene Prämienverbilligung abzuziehen.

### 3.2. Beispiel Gesamtsumme höher als Maximalabzug

Alleinstehender Steuerpflichtiger

Prämien für die private Krankenversicherung	Fr.	2 900
Prämie für Lebensversicherung	Fr.	950
Bruttozinsen für Sparkonto	Fr.	150
Gesamtsumme	Fr.	4 000
Maximalansatz für alleinstehende Steuerpflichtige	Fr.	3 100
abzüglich Prämienverbilligung	./.	Fr. 1 350
Abzugsfähiger Betrag	Fr.	1 750

Höchstens abzugsfähig ist der Maximalansatz für alleinstehende Steuerpflichtige von Fr. 3 100. Vom Maximalansatz ist die erhaltene Prämienverbilligung abzuziehen.

### 4. Zulässiger Abzug für die direkte Bundessteuer

Von der Gesamtsumme der bezahlten Einlagen, Prämien und Beiträgen und der erhaltenen Zinsen müssen die Prämienverbilligungen für die Krankenkasse abgezogen werden, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen (minderjährigen) Kinder ausbezahlt worden sind.

Der so errechnete Betrag kann bei der direkten Bundessteuer höchstens bis zum festgelegten Maximalansatz von den Einkünften abgezogen werden.